



Covid Schutzkonzept Tennisclub Oberrieden

Gültig ab 31. Mai 2021

Oberrieden, 31 Mai 2021

Schutzkonzept für Tennis Club Oberrieden

Version gültig ab 31.05.2021

Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben der TCO erfüllen muss. Der TCO steht auch in der Funktion als Turnierveranstalter in der Pflicht gegenüber den Behörden, die Kontrollen vornehmen können.

1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept des Tennisclubs muss sicherstellen, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden.

Quelle: Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

- 1.1. Jeder Tennisclub muss einen **COVID-19-Beauftragten** benennen, dieser steht den Mitgliedern/Kunden beratend zur Seite (TCO: Arni Douw)
- 1.2. Einhalten der **Hygienevorschriften** des BAG
- 1.3. **Social Distancing** (1,5 Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt)
- 1.4. **Nutzung der Anlage** und Räume in Abhängigkeit der Distanzregeln und unter Einhaltung der **Maskenpflicht**
- 1.5. **Rückverfolgbarkeit von Kontakten.** Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
- 1.6. Personen mit **Krankheitssymptomen** müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- 1.7. **Information** der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen

1.1 Covid-19-Beauftragter

- Jeder Tennisclub und jedes Tenniscenter verfügt über einen COVID-19-Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorgaben. (Beim TCO: Arni Douw)

1.2 Hygienevorschriften

Händehygiene

- Alle Personen im Club/ Center waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist weiterhin zu verzichten.

1.3 Social Distancing

Abstand

- Der Abstand von 1,5 Meter muss gewährleistet sein.
- Spielerbänke oder -stühle müssen in einem Mindestabstand von 1,5 Metern platziert werden.
- Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt sein. Wenn das nicht immer möglich ist, dann müssen weitere Schutzmassnahmen wie Bodenmarkierungen ergriffen werden. Je nach Platzverhältnissen kann eine Personenobergrenze pro Raum erlassen werden.

1.4 Nutzung der Anlage

Anlage und Plätze

- Die gesamte Infrastruktur darf geöffnet sein.
- Auf einem Tennisplatz dürfen maximal 50 Personen, mit Jahrgang 2000 und älter, Tennis spielen. Für Jahrgänge 2001 und jünger gilt diese Beschränkung nicht.

Restaurant/ Clubhaus

- In Clubhäusern ohne Gastgewerbe-Betriebsbewilligung wie beim TCO gilt eine Obergrenze von 50 Personen sowie Maskenpflicht im Innen- und Aussenbereich.

Maskenpflicht

- Ausserhalb des Tennisplatzes muss von allen Personen in allen Innenräumen (Garderobe, Wartebereich, Rezeption etc.) und Aussenbereichen der Anlage die Gesichtsmaske getragen werden. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

1.5 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass nahe Kontakte entstehen, müssen die Kontaktdaten aller auf der Anlage anwesenden Personen erhoben werden und auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

1.6 Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.7 Informationspflicht

- Die Anpassung resp. die Umsetzung der Schutzmassnahmen muss allen Mitgliedern, Kunden, Teilnehmenden und Zuschauenden von Veranstaltungen kommuniziert werden.

2. Schutzmassnahmen für Veranstaltungen und Wettkämpfe

Veranstaltungen und Wettkämpfe sind für alle Altersklassen erlaubt.

Jede Veranstaltung und jeder Wettkampf muss über eine Schutzkonzept verfügen. Dieses kann integrierter Bestandteil des allgemeinen Schutzkonzepts des Clubs oder Centers sein.

Veranstaltungen und insbesondere die **Wettkämpfe/Turniere und Meisterschaften** können unter folgenden Bedingungen ausgetragen werden:

Verantwortliche Person

- Für Veranstaltungen ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen (z.B. COVID-19-Beauftragter des Clubs/Centers oder der Official), die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist.

Anzahl Teilnehmende und Zulassungsbedingungen

- Es dürfen maximal 50 Personen gleichzeitig spielen. Wenn sich 2 Gruppen mit je 50 Personen nicht vermischen, dann dürfen auf grossen Anlagen auch mehr Personen gleichzeitig Matches spielen. Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten diese Einschränkungen nicht.
- Personen mit Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen und Wettkämpfen teilnehmen. Der Veranstalter kann Personen mit Symptomen von der Veranstaltung ausschliessen.

Rückverfolgung von Kontakten

- Alle Personendaten müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörden durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Die Spielenden sind in der Turnieradministration (Advantage) von Swiss Tennis erfasst.
- Protokolle und Präsenzlisten dürfen ausschliesslich dem allfälligen Contact Tracing dienen.

Hygienemassnahmen

- Die Hygienemassnahmen des BAG müssen umgesetzt werden, vor allem das regelmässige Hände waschen. Der Veranstalter stellt die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.

Social Distancing / Abstandsregeln und Zuschauer

- Der Zuschauerbereich definiert sich um das Spielfeld. Das Restaurant und das Clubhaus gehören nicht dazu. Andere Teilnehmende, Staff/Mitarbeiter, Team-Mitglieder, Betreuungspersonen etc. gelten nicht als Zuschauer.
- Für alle Wettkämpfe sind draussen maximal 300 Zuschauern zugelassen und in der Halle 100. Es gilt Sitzpflicht, es muss Maske getragen werden und Abstand eingehalten werden.
- Körperkontakt soll vermieden und die Abstandsregel von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Plakat von BAG und Swiss Tennis aufhängen und aktiv die Beteiligten an das Einhalten der Regeln erinnern.

Maskenpflicht

- Es gilt eine Maskenpflicht in allen Innen- und Aussenräumen einer Tennisanlage. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.